

---

## Themeninfo

---

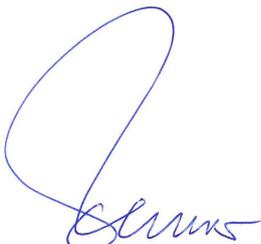
### **Umsatzsteuer: Grenzüberschreitender Leistungsaustausch zwischen Unternehmern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

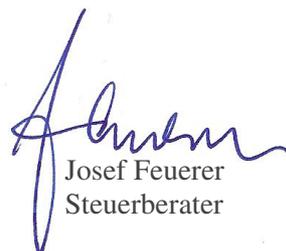
Rechtsgeschäfte mit im europäischen oder außereuropäischen Ausland ansässigen Geschäftspartnern lösen ganz unterschiedliche umsatzsteuerliche Rechtsfolgen aus. Da das Umsatzsteuerrecht von einer Vielzahl formaler Vorgaben geprägt ist, ist es im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr besonders wichtig darauf zu achten, ob beispielsweise die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bei Ausfuhrlieferungen bzw. innergemeinschaftliche Lieferungen tatsächlich erfüllt sind. Beim Missachten bestimmter Formalien drohen regelmäßig Nachteile durch die Finanzbehörden ohne dass die Absicherung besteht, dass Steuern erforderlichenfalls von den ausländischen Geschäftspartnern nachgefordert werden können.

Auch beim Erwerb von Waren aus einem ausländischen Staat sind die umsatzsteuerlichen Vorgaben teilweise äußerst komplex. Dies gilt auch für Dienstleistungen, die als Leistungserbringer im Ausland erbracht oder als Leistungsempfänger aus dem Ausland bezogen werden.

Nachfolgend dürfen wir Ihnen einen Überblick über die grundlegenden Vorgaben des Umsatzsteuerrechts im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Leistungen geben. Naturgemäß kann diese Themeninfo nicht die Besonderheiten eines jeden konkreten Einzelfalls berücksichtigen. Ziel ist es jedoch, den Leser für die einzelnen Themenbereiche zu sensibilisieren. Falls Sie als Leistungserbringer oder Leistungsempfänger Fragen zum grenzüberschreitenden Leistungsaustausch und die umsatzsteuerlichen Vorgaben und Folgen hieraus haben, können Sie uns natürlich jederzeit gerne ansprechen. Idealerweise sollten die wesentlichen Aspekte im Rechtsverkehr mit ausländischen Geschäftspartnern vor der Aufnahme umfangreicher Geschäfte besprochen werden.



Christian Feuerer  
Steuerberater, Rechtsanwalt



Josef Feuerer  
Steuerberater

---

## Inhaltsverzeichnis

1. Steuerfreiheit von Lieferungen in die Europäische Union (steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen)
2. Lieferungen in Drittländer (steuerfreie Ausfuhrlieferungen)
3. Vorsteuerabzug bei steuerfreien Lieferungen in das EU-Ausland oder in Drittländer
4. Wareneinkauf aus dem EU-Ausland (innergemeinschaftlicher Erwerb)
5. Wareneinkauf aus dem Drittland
6. Beachte: Versandhandelsregelung
7. Dienstleistungen mit Auslandsbezug
8. Wechsel der Steuerschuldnerschaft
9. Checkliste

---

### 1. Steuerfreiheit von Lieferungen in die Europäische Union (steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen)

Bei der Lieferung von Waren an im EU-Ausland ansässige Unternehmer fällt regelmäßig keine Umsatzsteuer an. Man spricht bei Lieferungen in das EU-Ausland umsatzsteuerlich von sogenannten innergemeinschaftlichen Lieferungen gemäß §§ 4 Nr. 1b, 6a UStG.

Eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung setzt jedoch grundsätzlich voraus, dass die Waren auch tatsächlich am Bestimmungsort im EU-Ausland ankommen und dass es sich beim Abnehmer um einen umsatzsteuerlichen Unternehmer handelt.

Die Umsatzsteuerbefreiung hängt außerdem davon ab, dass der Warenerwerb vom Geschäftspartner im anderen EU-Staat versteuert wird. Zu diesem Zweck ist der leistende Unternehmer durch seine Umsatzsteueridentifikationsnummer zu identifizieren und der leistende Unternehmer muss seine Lieferungen in einer sogenannten Zusammenfassenden Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern melden.

Beim Bundeszentralamt muss der leistende Unternehmer auch die Richtigkeit der durch den Geschäftspartner mitgeteilten Umsatzsteueridentifikationsnummer überprüfen.

Überdies fordert die Finanzverwaltung, dass das Auslandsrechtsgeschäft buchmäßig genau aufgezeichnet wird und dass eindeutige Nachweisdokumente zu den Akten genommen wer-

den (z. B. in Form einer sogenannten Gelangsbestätigung).

Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Steuerfreiheit des Rechtsgeschäfts durch das Finanzamt versagt wird und dies zu Lasten der Marge des leistenden Unternehmers geht.

### 2. Lieferungen in Drittländer (steuerfreie Ausfuhrlieferungen)

Für Lieferungen von Waren an Geschäftspartner in außereuropäische Staaten (Drittländer) kann der liefernde Unternehmer in der Regel die Steuerbefreiung für sogenannte Ausfuhrlieferungen geltend machen, §§ 4 Nr. 1a, 6 UStG. Auch bei der Ausfuhrlieferung ist es für die Steuerfreiheit von entscheidender Bedeutung, dass die Waren das Drittland tatsächlich erreichen. Beweispflichtig hierfür ist der leistende Unternehmer.

### 3. Vorsteuerabzug bei steuerfreien Lieferungen in das EU-Ausland oder in Drittländer

Der im Umsatzsteuerrecht geltende Grundsatz, wonach der Vorsteuerabzug bei steuerfreien Ausgangsumsätzen versagt wird ("Korrespondenzprinzip") gilt bei steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen (vgl. oben Ziff. 1) und bei steuerfreien Ausfuhrlieferungen (vgl. oben Ziff. 2) nicht.

Die Vorsteuerbeträge, beispielsweise aus dem Bezug von Rohstoffen zur Herstellung der ins Ausland gelieferten Waren, bleiben grundsätzlich in voller Höhe erhalten.

---

#### **4. Wareneinkauf aus dem EU-Ausland (innergemeinschaftlicher Erwerb)**

Beim Bezug von Waren aus dem EU-Ausland spricht man von einem innergemeinschaftlichen Erwerb. Der innergemeinschaftliche Erwerb stellt quasi das Gegenstück zur innergemeinschaftlichen Lieferung da.

Der ausländische Geschäftspartner stellt beim innergemeinschaftlichen Erwerb (aus seiner Sicht handelt es sich dabei um eine innergemeinschaftliche Lieferung) eine Nettorechnung ohne Steuerausweis.

Für den inländischen Leistungsempfänger besteht sodann die Pflicht, den Warenerwerb in seiner Umsatzsteuervoranmeldung zu deklarieren und - sofern Vorsteuerabzugsberechtigung besteht - zeit- und betragsgleich den entsprechenden Vorsteuerabzug aus dem Vorgang geltend zu machen. Damit der liefernde Unternehmer die Waren umsatzsteuerfrei liefern darf, benötigt er die Umsatzsteueridentifikationsnehmer des inländischen Leistungsempfängers und er wird den Vorgang im Rahmen einer Zusammenfassenden Meldung im Lieferstaat erfassen.

#### **5. Wareneinkauf aus dem Drittland**

Der Bezug von Waren aus einem Drittlandsgebiet ist in der Regel mit Einfuhrumsatzsteuer belastet. Wer diese Einfuhrumsatzsteuer zu entrichten hat (der Lieferer oder der Leistungsempfänger im Rahmen des sogenannten Reverse-Charge-Verfahrens), hängt von den jeweils konkreten Lieferbedingungen ab.

Sofern der inländische Unternehmer verpflichtet ist, die Einfuhrumsatzsteuer zu leisten, erhält er diese wie Vorsteuer vom Finanzamt zurück.

#### **6. Beachte: Versandhandelsregelung**

Im Umsatzsteuerrecht gibt es zahlreiche Ausnahmen von den obig dargestellten Grundsätzen. So ist es beispielsweise möglich, dass Lieferungen in das europäische Ausland den sogenannten Versandhandelsregelungen unterliegen. Dies hätte zur Folge, dass sich der lie-

fernde Unternehmer im Ausland umsatzsteuerlich registrieren muss und dort die ausländischen Vorgaben zur Deklaration und zum Abführen einhalten muss.

#### **7. Dienstleistungen mit Auslandsbezug**

Bei der Frage, wo Dienstleistungen mit Auslandsbezug zu versteuern sind, ist maßgebliches Abgrenzungsmerkmal der sogenannte Ort der sonstigen Leistung. Seit geraumer Zeit gilt im Umsatzsteuerrecht die Grundregel, dass eine sonstige Leistung (Dienstleistung) dort zu versteuern ist, wo der Empfänger seinen Sitz hat (Empfängerortprinzip).

Allerdings bestehen für diese Grundregel eine ganze Reihe an Ausnahmevorschriften, so dass je nach Art der Tätigkeit die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zwingend zu prüfen sind. Beispielsweise liegt der Ort der sonstigen Leistung bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken stets dort, wo sich das Grundstück befindet. In diesem Fall kommt es dann nicht darauf an, wo die Geschäftspartner ihren Sitz haben.

Wenn die Steuerpflicht für eine Dienstleistung eines inländischen Unternehmers ins Ausland verlagert wird, sind folgende Möglichkeiten denkbar: Entweder der Unternehmer ist im Ausland steuerpflichtig, was dort eine steuerliche Registrierung erfordert. Alternativ kann es zum Wechsel der Steuerschuldnerschaft kommen (Reverse-Charge-Verfahren), d. h. der Leistungsempfänger ist für die Erfüllung der steuerlichen Deklarations- und Zahlungsverpflichtungen gegenüber seiner Heimatfinanzverwaltung zuständig.

Besonderheiten bestehen beim grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr auch für die Angaben auf Rechnungen. Neben den "normalen" Pflichtangaben (Rechnungsnummer, Rechnungsdatum, Leistungsbeschreibung etc.) ist beispielsweise der Hinweistext "Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers" mit aufzunehmen.

## 8. Wechsel der Steuerschuldnerschaft

Wechsel der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren) bedeutet, dass nicht der Leistungserbringer Schuldner der Umsatzsteuer ist, sondern vielmehr der Leistungsempfänger. Wenn ein Unternehmer Werklieferungen, Waren oder Dienstleistungen aus dem Ausland

bezieht, schuldet er im Rahmen des Reverse-Charge-Verfahrens regelmäßig die Umsatzsteuer. Dies beinhaltet, dass er die Leistung umsatzsteuerlich deklarieren muss und er gleichzeitig gegebenenfalls zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

## 9. Checkliste

Zur optimalen Vorbereitung einer steuerlichen Beratung im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Rechtsgeschäften sollten Sie die nachfolgende Checkliste vollständig ausfüllen und uns vorab zur Verfügung stellen:

	JA	NEIN
<b>Warenlieferungen</b>		
Wurden/werden bereits Waren in ein EU-Land geliefert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind solche EU-Lieferungen demnächst beabsichtigt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wurden/werden bereits Waren in ein Drittland geliefert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind solche Drittlands-Lieferungen demnächst beabsichtigt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist die Ansässigkeit des Geschäftspartners im Ausland geprüft (z. B. durch Vorlage von Registerauszügen)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bei Geschäftspartnern in einem EU-Land: Haben Sie die Umsatzsteueridentifikationsnummer des Geschäftspartners offiziell bestätigen lassen (durch Abfrage beim Bundeszentralamt)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Waren werden durch Ihr Unternehmen ins Ausland befördert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Waren werden durch den Kunden bei Ihnen abgeholt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Versendung der Waren übernimmt ein Dritter?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Wareneinkauf</b>		
Wurden/werden bereits Waren aus einem EU-Land bezogen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind solche Bezüge aus einem EU-Land beabsichtigt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wurden/werden bereits Waren aus einem Drittland bezogen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind solche Bezüge aus einem Drittland beabsichtigt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wurden/werden innergemeinschaftliche Erwerbe bereits in einer Voranmeldung deklariert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Dienstleistungen mit Auslandsbezug</b>		
Werden Dienstleistungen mit Auslandsbezug (z. B. Sitz des Kunden im Ausland, Grundstück im Ausland etc.) erbracht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden Werklieferungen (z. B. Baulieferungen) mit Auslandsbezug erbracht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden Dienstleistungen mit Auslandsbezug von Ihnen bezogen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden Werklieferungen mit Auslandsbezug von Ihnen bezogen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geschätzte Höhe der (geplanten) Umsätze/Einkünfte/Dienstleistungen je Land:		EUR
<b>Besonderheiten</b>		

#### Disclaimer

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten/Kunden sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Manuskript- bzw. Präsentationsfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die in diesem Dokument gegebenen Informationen beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, jedoch nicht einer neutralen Prüfung unterzogen haben. Die Herausgeber/Autoren übernehmen keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der hierin enthaltenen Informationen. Die in dieser Darstellung vertretenen Meinungen stellen ausschließlich die Auffassung der Herausgeber/Autoren dar und können sich jederzeit ändern; solche Meinungsänderungen müssen nicht publiziert werden.

#### Copyright Hinweis

© 10/2015. Herausgeber dieses Werks ist die Partnerschaftsgesellschaft Feuerer & Partner – Steuerberater Rechtsanwalt mit Sitz in Burglengenfeld. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Werk bei uns als Herausgeber und gegebenenfalls bei den einzelnen Autoren liegt. Begründete Urheberrechte bleiben ausdrücklich vollumfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z. B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischen, foto-mechanischem, digitalen oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung des Herausgebers bzw. Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Werk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

---

Feuerer & Partner  
Steuerberater Rechtsanwalt

Kallmünzer Straße 5  
93133 Burglengenfeld  
Telefon: 09471-60 255 0  
Telefax: 09471-60 255 25

[www.feuerer-partner.de](http://www.feuerer-partner.de)



Hier finden Sie unsere Rundschreiben und Themeninfos:

